



## **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für Treffen von Gremien und Selbsthilfegruppen in den Räumen und auf dem Gelände der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen vom 24. August 2021**

Momentan können Treffen von Gremien und Gruppen in den Räumen und auf dem Gelände der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen unter folgenden Voraussetzungen stattfinden.

### **Gruppen**

Bei einer Inzidenz von über 35 sind dürfen an Treffen im öffentlichen in Innenräumen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen.

(Immunisiert im Sinne der Verordnung sind vollständig geimpfte sowie genesene Personen.

Getestete Personen im Sinne der Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigtes höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt).

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu den Veranstaltungen und Versammlungen von den für die Einrichtung oder das Angebot verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren!

Einzelne Gruppen können die Teilnahme auf Immunisierte beschränken. Diese Entscheidung trifft die Gruppenleitung.

Eine medizinische Maske ist zu tragen. Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise u.a. verzichtet werden:

- bei Veranstaltungen und Versammlungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind (also auch im Falle der Zugangsbeschränkungen bei einer Inzidenz ab 35, s.o.),
- zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken,
- bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen,
- bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit,

- beim gemeinsamen Singen, wenn nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen, wobei allerdings ein PCR-Test erforderlich ist.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreit.

**Belüftung:** Einige Fenster sollen geöffnet bleiben, regelmäßig ist stoß zu lüften.

**Heizen:** Es kann geheizt werden, dann ist besonders auf das regelmäßige Stoßlüften zu achten.

### **Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb (z.B. Chöre und Musikgruppen)**

Die Immunisierungsnachweise und die Testergebnisse (beim gemeinsamen Singen PCR-Test!) sind von der Leitung des Chores/der Musikgruppe vor Probenbeginn zu kontrollieren und das Ergebnis schriftlich auf der Teilnehmendenliste festzuhalten.

**Teilnehmendenlisten:** Die Veranstaltungsleitung muss einen Sitzplan aller Teilnehmenden mit Kontaktdaten anfertigen, damit später ggf. Infektionswege nachvollzogen werden können. Die Liste ist von der Veranstaltungsleitung vier Wochen lang unter Beschluss aufzubewahren und, sofern sie unterdessen nicht von den Gesundheitsbehörden angefordert wurde, anschließend datenschutzkonform zu vernichten.

**Menschen mit Krankheitssymptomen:** Wer Krankheitssymptome, insbesondere Fieber oder Husten, zeigt, darf die Räume der Kirchengemeinde nicht betreten und auch nicht an einer Veranstaltung der Kirchengemeinde im Freien teilnehmen. Die Veranstaltungsleitung ist verpflichtet, Menschen mit Krankheitssymptomen unverzüglich nach Hause zu schicken oder, sofern dies angezeigt erscheint, medizinische Hilfe anzufordern.

**haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende:** Wer von den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden Krankheitssymptome zeigt, darf keinen Kontakt zu anderen haben. Wenn möglich, ist im Homeoffice zu arbeiten, spätestens nach drei Tagen ist ein Arzt/eine Ärztin aufzusuchen.



## **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Gottesdienste und Amtshandlungen der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen vom 24. August 2021**

Wenn möglich, finden Gottesdienste im Freien auf der Wiese zwischen Gemeindehaus und Büros statt, ansonsten in der Kirche, erweitert durch Öffnung der Gemeindesäle.

Es gelten folgende Vorschriften, die auch durch Aushang bekannt gemacht werden:

**Schulgottesdienste:** Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schule.

**Abstand:** Der *Außenbereich* wird so bestuhlt, dass 2 m Abstand in jede Richtung eingehalten werden.

In der *Kirche* wird so bestuhlt, dass 1,5 m in alle Richtungen eingehalten werden.

Zusammengehörige Gruppen dürfen näher beieinandersitzen.

**Zugang:** Die Türen sind offen zu halten. Ein Aufenthalt im Eingangsbereich ist zu vermeiden. Der Abstand von 1,5 m ist auch beim Hinein- und Hinausgehen zu wahren.

**Belüftung:** Vor und nach einem Gottesdienst ist gut zu lüften, u.a. durch Querlüften von etwa 5 Minuten.

Während des Gottesdienstes sind die Fenster, sobald geheizt wird, geschlossen zu halten.

**Heizen:** 30 min. vor einem Gottesdienst sind die Heizkörper auszustellen. Die Luftfeuchtigkeit soll zwischen 50% und 60 % betragen.

**Desinfektion:** Im Eingangsbereich, auch im Eingangsbereich des Außengeländes, besteht die Möglichkeit der Hände-Desinfektion. Nach dem Gottesdienst bzw. der Amtshandlung sind Türklinken und ggf. weitere gebrauchte Gegenstände sowie die Sanitärbereiche – falls genutzt – zu desinfizieren.

**Mund- und Nasenbedeckung:** Eine medizinische Maske muss drinnen getragen werden.

**Material:** Die Kollekte wird am Ausgang in Körbchen eingelegt

**Singen und Musizieren:** In der Kirche ist kein Gemeindegeang möglich.. Im Außengelände ist Gemeindegesang bei einem Abstand von 2 m zu anderen erlaubt.

**Menschen mit Krankheitssymptomen:** Wer Krankheitssymptome, insbesondere Fieber oder Husten, zeigt, darf die Räume der Kirchengemeinde nicht betreten und auch nicht an einer Veranstaltung der Kirchengemeinde im Freien teilnehmen. Die Veranstaltungsleitung ist verpflichtet, Menschen mit Krankheitssymptomen unverzüglich nach Hause zu schicken oder, sofern dies angezeigt erscheint, medizinische Hilfe anzufordern.

**haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende:** Wer von den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden Krankheitssymptome zeigt, darf keinen Kontakt zu anderen haben. Wenn möglich, ist im Homeoffice zu arbeiten, spätestens nach drei Tagen ist ein Arzt/eine Ärztin aufzusuchen.